



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-6092 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/73-I/6/92

22. Mai 1992

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

2684 IAB

1992 -05- 25

Parlament
1017 W i e n

zu 2770 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lackner und Kollegen haben am 3. April 1992 unter der Nr. 2770/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auslandsreisekostensätze gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, die Reisekostenersätze der Bundesbediensteten in angemessenem Ausmaß zu erhöhen?
2. Auf welchen Betrag müßten die einzelnen Auslandsreisekostenersätze erhöht werden, um die tatsächlichen Kosten abzudecken?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Allgemein ist zu bemerken, daß § 1 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 bestimmt, daß Beamte Anspruch auf Ersatz des Mehraufwands, der ihnen durch eine Dienstreise entsteht, haben. Die Ausführungen in den Durchführungsbestimmungen lauten dazu:

- 2 -

"Wenn in diesem Absatz von einem 'Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes' gesprochen wird, bedeutet das nicht, daß der entstandene Aufwand fallweise ermittelt und vergütet wird. Der Reisegebührenvorschrift liegt vielmehr der Gedanke zugrunde, den Mehraufwand pauschal abzugelten."

Auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs stellt fest:

"Aus der Bestimmung des § 1 Abs. 1 kann nicht abgeleitet werden, daß der Anspruch auf Reisegebühren, sei es dem Grunde, sei es der Höhe nach, von einem tatsächlichen Mehraufwand abhängig ist. Denn der Anspruch auf Reisegebühren besteht 'nach Maßgabe dieser Verordnung'; damit ist auf die einzelnen Tatbestände der Reisegebührenvorschrift weiterverwiesen, aus denen sich ergibt, daß der Ersatz des Mehraufwandes nach dem Grundsatz einer typisierenden und pauschalierenden Methode geregelt worden ist" (VwGH 22.12.1975, Zl. 979/1975, 19.3.1976, Zl. 990/1975, 18.12.1985, Zl. 83/09/0138; in diesem Sinne auch OGH 16.2.1982, 4 Ob 10-12/81 = EvBl. 117/1982).

Es ist also immer nur der jeweilige Mehraufwand und nie die "tatsächlichen Kosten" zu vergüten.

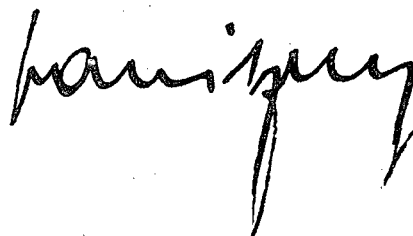
Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 25c Abs. 1 leg.cit. ist das Ausmaß der Reisezulage für Dienstverrichtungen im Ausland durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.

Mit Verordnung der Bundesregierung BGBl.Nr. 319/1984 sind die Reisegebühren für Dienstverrichtungen im Ausland generell neu verlautbart und mit den Verordnungen BGBl.Nr. 357/1986 und BGBl.Nr. 139/1990 jeweils eine Anzahl von Ansätzen geändert worden.

- 3 -

Am 24. März 1992 fand im Bundeskanzleramt eine Besprechung statt, an der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und der Bundeswirtschaftskammer teilnahmen. Als Ergebnis dieser Besprechung wird derzeit ein Entwurf für eine neue Gesamtverlautbarung der Auslandsreisegebühren erstellt, der sowohl den einzelnen Anträgen auf Erhöhung als auch den politischen Ereignissen (neue Staatenliste) Rechnung tragen soll. Dieser Entwurf wird dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainig' or similar, written in a cursive style.